



Coronavirus SARS-COV 2

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Einschränkungen aufgrund von Corona verlängert

Stand 25.05.2020

Am Samstag, den 23. Mai 2020 ist das [„Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“](#) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden unter anderem erneut Vorschriften des [Infektionsschutzgesetzes](#) geändert. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG von vormals drei auf nun 12 Monate ab Einstellung der untersagten Tätigkeit oder Verhängung einer Quarantäne verlängert worden ist. Ohne diese Gesetzesänderung wären die Fristen in Kürze abgelaufen.

Auch wenn bisher [nicht gerichtlich geklärt ist](#), wem tatsächlich Entschädigungsansprüche aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zustehen, ist eine fristgemäße Antragstellung Voraussetzung für derartige Ansprüche. Dabei ist zu beachten, dass mehrere Anträge erforderlich sind, um alle möglichen Ansprüche zu sichern. Während zum Beispiel in Hamburg ein Antrag wegen Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Bezirksamt Altona zu stellen ist, ist für Ansprüche nach den Vorschriften des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts die Finanzbehörde als Vertreter in Fiskalsachen zuständig.

Gerne beraten wir Sie bei der Erstellung fristwahrender Anträge.



SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Weitere Insights zum Thema Coronavirus in der Krise:

<https://deutschland.taylorwessing.com/de/coronavirus>

Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung der Rechtslage im Einzelfall zur Verfügung:



Dieter Lang
Partner, Hamburg

+49 40 36803-326
D.Lang@taylorwessing.com



Lars Borchardt
Associate, Hamburg

+49 40 36803-203
L.Borchardt@taylorwessing.com